

des eingelegten Entwurfes will also die hohe Behörde des Kleinen Rathes den Herren Unternehmern überlassen, diese Anstalt auszuführen, und indem sie die dabei obwaltende gute Absicht und den rühmlichen Eifer erkennt und Hochobrigkeitlich belobt, macht sie denselben zu diesem Ende von Seite des Staats, als Zeichen ihres hohen Wohlgefallens und zur Aufmunterung, ein Geschenk von 1600 Schweizerfranken, welche insofern und je nach Maassgabe, wie diese Anstalt ausgeführt und zu Stande gebracht wird, ausbezahlt werden sollen.

Von diesem Beschlusse wird der Ebl. Justiz-Commission, der Ebl. Commission des Innern und der Ebl. Finanz-Commission, so wie dem Ebl. Oberamt Regensperg Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 10. Jenner 1818, wegen Ueberlassung des Bläsihofs zu einer landwirthschaftlichen Anstalt.

Die Finanz-Commission erstattet, in Folge des ihr unterm 29. Wintermonath v. J. ertheilten Auftrags, betreffend die von der Industrie-Com-

mission gewünschte Ueberlassung eines Staatslehens zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt, den Bericht, daß sich gegenwärtig der sogenannte Bläshof bey Edß vacant befinde, welcher dormalen von allen Staatslehen am besten und schicklichsten sich zu einer solchen Anstalt zu eignen scheine; und da derselbe sogleich abgetreten werden könnte, so macht die Finanz-Commission den Antrag, daß, insofern der von der verordneten Commission zu erwartende ausgearbeitete Organisationsplan in Betreff einer solchen landwirthschaftlichen Anstalt wirklich von der Regierung werde angenommen und gutgeheissen werden, der Commission des Innern zu Handen der Industrie-Commission, der Bläshof zu dem angezeigten Zweck für die Dauer von vier Jahren unentgeltlich überlassen werde; in der gedoppelten Meynung, daß einerseits darunter einzig die Lehengebäude und Güter verstanden, die Waldungen hingegen für das Staats-Forstamt vorbehalten, dafür aber den Bewerbern alljährlich dasjenige Quantum Brennholz durch das Forstamt angewiesen werden solle, das die Lehensleute hiesan hin bezogen haben, anderseits aber die Bedingung beigefügt werde, daß in dem dormaligen Bestand der Acker und Wiesen ohne Vorwissen der Finanz-Commission nichts wesentliches abgeändert werden solle.

Nachdem der Kleine Rath diesen Gegenstand in Berathung genommen, hat derselbe dem Antrag der Finanz-Commission seine vorläufige Zustimmung ertheilt, den definitiven Entscheid darüber aber verschoben, bis der, der Industrie-Commission zu vollständiger Ausarbeitung aufgetragene Entwurf über die Einleitung und Organisation einer solchen landwirthschaftlichen Anstalt und ihrer künftigen Besorgung der Regierung eingegeben seyn wird.

Von gegenwärtigem Beschluß wird der Industrie-Commission zu ihrem Verhalt Kenntniß gegeben.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 15. Jenner 1818, wegen Abänderung der Zeit der künftigen Hemterbesetzung.

Damit der Große Rath in Fällen, wo bey künftigen Hemterbesetzungen die Wahl auf ein Mitglied des Kleinen Raths oder des Obergerichts fielen, zu Ergänzung dieser Vacanzen nicht ferner außerordentlich zusammenberufen werden müsse,